

Neunte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)

Vom 10. Januar 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-119)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Art. 88 Abs. 9 Satz 1 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der Fassung vom 5. August 2022 (GVBl S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (im Folgenden: Universität Würzburg) folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-03), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2023 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-31) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Personen mit einer anderen als einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung müssen in folgenden Fällen vor ihrer Bewerbung an der Universität Würzburg eine Vorprüfungsdokumentation bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) beantragen:

- a) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulreife an einer ausländischen Schule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang oder für die allgemeinen Modulstudien (Bachelor) an der Universität Würzburg bewerben,
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für sonstige postgraduale Studiengänge (mit Ausnahme der Masterstudiengänge und des Aufbaustudiengangs mit dem Erwerb des Magistergrades „Magister Legum“ (LL.M.) durch im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen) bewerben und ihre akademische Vorbildung nicht in Deutschland erworben haben,
- c) Bewerberinnen und Bewerber mit International Baccalaureate Diploma, die keinen Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle haben,
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die das Studienkolleg absolviert haben und sich für einen grundständigen Studiengang bewerben möchten,
- e) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zuweisung für das Studienkolleg München erhalten möchten.

²Vom Erfordernis der Vorprüfungsdokumentation nach Satz 1 Buchst. a) bis e) ausgenommen sind

- a) Bewerberinnen und Bewerber, die an deutschen Schulen im Ausland das deutsche Abitur erworben haben,
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Europäischen Schule im In- oder Ausland das Europäische Abitur erworben haben (mit gleichzeitiger Vorlage der Bescheinigung über die Umrechnung der Durchschnittsnote in das deutsche Notensystem),

- c) Bewerberinnen und Bewerber mit AbiBac; bei Vorlage des französischen Abiturzeugnisses ist zwingend die Bescheinigung über die Umrechnung in das deutsche Notensystem vorzulegen, die von den Zeugnisanerkennungsbehörden vorgenommen wird,
- d) Bewerberinnen und Bewerber aus der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die sich für die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin bei der Stiftung für Hochschulzulassung bewerben.

³Die Vorprüfungsdokumentation ist in den in Satz 1 beschriebenen Fällen bereits bei der Bewerbung um einen Studienplatz an der Universität Würzburg einzureichen.

(5) ¹Von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich auf einen Masterstudiengang bewerben und ihre akademische Vorbildung nicht in Deutschland erworben haben, kann von den in den Masterstudienfächern bestehenden Zugangsgremien (Eignungs- oder Zulassungskommissionen bzw. Prüfungsausschüssen) die Vorlage der Vorprüfungsdokumentation verlangt werden. ²In diesen Fällen wird zudem der Zeitpunkt der Vorlage des Dokuments von diesen Gremien bestimmt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. ¹die Vorprüfungsdokumentation der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) durch folgende Personen:

- a) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulreife an einer ausländischen Schule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang oder für die allgemeinen Modulstudien (Bachelor) an der Universität Würzburg immatrikulieren,
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für sonstige postgraduale Studiengänge (mit Ausnahme der Masterstudiengänge und des Aufbaustudiengangs mit dem Erwerb des Magistergrades „Magister Legum“ (LL.M.) durch im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen) immatrikulieren und ihre akademische Vorbildung nicht in Deutschland erworben haben,
- c) Bewerberinnen und Bewerber mit International Baccalaureate Diploma, die keinen Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle haben,
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die das Studienkolleg absolviert haben und sich für einen grundständigen Studiengang immatrikulieren möchten,
- e) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zuweisung für das Studienkolleg München erhalten möchten.

²Vom Erfordernis der Vorprüfungsdokumentation nach Satz 1 Buchst. a) bis e) ausgenommen sind

- a) Bewerberinnen und Bewerber, die an deutschen Schulen im Ausland das deutsche Abitur erworben haben,
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Europäischen Schule im In- oder Ausland das Europäische Abitur erworben haben (mit gleichzeitiger Vorlage der Bescheinigung über die Umrechnung der Durchschnittsnote in das deutsche Notensystem),
- c) Bewerberinnen und Bewerber mit AbiBac; bei Vorlage des französischen Abiturzeugnisses ist zwingend die Bescheinigung über die Umrechnung in das deutsche Notensystem vorzulegen, die von den Zeugnisanerkennungsbehörden vorgenommen wird,
- d) Bewerberinnen und Bewerber aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die von der Stiftung für Hochschulzulassung eine Zulassung zum Studium für die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin erhalten haben.“

bb) Die bisherigen Nrn. 6 bis 13 werden zu Nrn. 7 bis 14.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich in einem Masterstudiengang oder für die allgemeinen Modulstudien (Master) immatrikulieren und ihre akademische Vorbildung nicht in Deutschland erworben haben, kann von den in den Masterstudienfächern bestehenden Zugangsgremien (Eignungs- oder Zulassungskommissionen bzw. Prüfungsausschüssen) die Vorlage der Vorprüfungsdocumentation zur Immatrikulation verlangt werden.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern kann ein zum Aufenthalt für das Studium berechtigender Aufenthaltstitel gefordert werden.“

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese neunte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. ²Die Satzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung ist erstmals anzuwenden ab dem genannten Zeitpunkt.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli